BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 120/12 S

L 2 AS 276/12 B PKH (Sächsisches LSG)
S 20 AS 1490/10 (SG Chemnitz)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Sächsischen Landessozialgericht,
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beteiligt:

Landkreis Erzgebirgskreis,
Kommunales Jobcenter Erzgebirgskreis,
Struktureinheit 24112 Schwarzenberg,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2012 durch die

Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterinnen

B e h r e n d und H a n n a p p e l

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. Juli 2012 - L 2 AS 276/12 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger begehrt die Gewährung von PKH für einen Rechtsstreit, den Beklagten zu verpflichten, über seine Anträge auf Kleidergutscheine sowie eine Erholungsreise nach San Franzisko zu entscheiden. Das SG Chemnitz hat diesen Antrag mit Beschluss vom 15.3.2012 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers hat das Sächsische LSG mit Beschluss vom 11.7.2012 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 18.7.2012 ausdrücklich "sofortige Beschwerde" eingelegt.

2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 11.7.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.

3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS